

Einschreiben

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Beatrice Simon
Regierungsrätin
Münsterplatz 12
3011 Bern

Postalisch
und per E-Mail:
PolitischeGeschaefte.fin@be.ch

Gümligen-Bern, 12. Januar 2022

Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2024 (StG Revision 2024)

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2021 in oben genannter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen hiermit gerne fristgerecht unsere Stellungnahme. Wir danken, dass uns als Fachverband die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wird.

1. Allgemeines

Mit der StG Revision 2021 wurde die Umsetzung der Steuer- und AHV-Reform (STAF) vorgenommen. Bezüglich der Wirkung dieser Revision ist es momentan noch zu früh zu beurteilen, wie sich die verschiedenen Massnahmen im Kanton Bern steuerlich niederschlagen. Auch kann noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob bisher unter dem Gesetz privilegierte Gesellschaften (Holdings/Verwaltungsgesellschaften etc.) weggezogen sind. Was aber bezüglich des Tarifs eine Tatsache darstellt, ist dass im Rahmen der Gesetzesänderungen von STAF verschiedene Kantone Steuersenkungen vorgenommen haben und der Kanton Bern im nationalen Ranking nun ganz hinten landet (vgl. dazu den jährlich vom Handels- und Industrieverein publizierten Steuermonitor, einsehbar unter: <https://www.bern-cci.ch/de/schwerpunkte/steuern-senken/berner-steuermonitor>). Dieser Fakt wird leider im Vortrag des Regierungsrates nirgends erwähnt.

Sicherlich ist die momentan unsichere Zeit mit der Pandemie eine ebensolche in Bezug auf die mögliche Strategie und Planung für mehr als 12 Monate. Der Vortrag des Regierungsrates zur vorliegenden StG Revision 2024 äussert sich dazu, dass momentan auf eine nahtlos an

das Jahr ansetzende Strategie verzichtet werden soll. Wie es einmal Jack Welch, Manager der General Electric (GE) gesagt hat:

"Strategie ist einfach die Zuweisung von Ressourcen. Darauf läuft es hinaus, wenn man den ganzen Lärm weglässt. Strategie bedeutet, klare Entscheidungen darüber zu treffen, wie man im Wettbewerb bestehen will. Man kann nicht alles für jeden sein, egal wie groß das Unternehmen ist oder wie viel Geld es hat."

Jack Welch

Somit sei gesagt, dass nicht auf eine Strategie mit Zielen verzichtet werden soll und die nachstehenden Punkte, welche wir auch bereits in früheren Vernehmlassungen erwähnten, weiterverfolgt werden sollten.

Unsere Sektion Bern der EXPERTsuisse umfasst alleine rund 900 Mitglieder inkl. Firmenmitglieder. Als Fachverband vertreten wir zugleich auch viele Meinungen der bernischen Unternehmen und wir versuchen uns tagtäglich für den Steuerstandort Kanton Bern einzusetzen. Nicht zuletzt haben wir uns auch jeweils bei all den bisherigen Steuervernehmlassungen schriftlich geäußert. In der Vernehmlassung zur StG Revision 21 haben wir abschliessend auch folgende Massnahmen aufgeführt, welche wir hier nochmals gerne wiederholen und welche das Ziel haben, dass unser Kanton eben noch im (Steuer-) Wettbewerb mitmachen kann.

Unternehmenssteuer (juristische Personen)

1. Ziel: Anpassung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 15 Prozent (totale Steuerbelastung auf allen Ebenen = ETR).
2. Ziel: Abschaffung des Dreistufen-Tarifs und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz.

Steuern für natürliche Personen

3. Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer
4. Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge
5. Input-Förderung: vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen
6. Zu-Pendler; Aufhebung der Fahrkosten-Begrenzung von CHF 6'700
7. Prüfung ob Entlastung der Heiratsstrafe durch Erhöhung des Zweiverdienerabzuges möglich ist
8. Mittel- bis langfristig: Entlastung der mittleren und höheren Einkommen von Einkommenssteuern, allenfalls Senkung der Vermögenssteuer.

Die vorliegend zu beurteilende StG Revision 2024 beinhaltet laut Vortrag des Regierungsrates die zwingende Anpassung der bundesrechtlichen Bestimmungen sowie Anpassungen der steuerlichen Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen bzw. Gleichstellung bei Photovoltaik- und Solarthermieranlagen.

Wir haben Verständnis, dass der grosse „Wurf“ aus finanzpolitischen Gründen nicht möglich ist, aber gerade auch die aktuellen Jahresergebnisse im Kanton und in den Gemeinden zeigen, dass ein grösserer Spielraum genutzt und mehr Mut an den Tag gelegt werden kann.

Wird diese Vorlage – ohne die kleinste tarifäre Anpassung - unverändert übernommen, so ist der Kanton Bern künftig im interkantonalen aber auch internationalen Steuerwettbewerb weiterhin deutlich mit der „Schlusslampe“ in der Rangliste unterwegs, was mit Sicherheit zu einem „schleichenden“ Wegzug bzw. Investitionen von bernischen Firmen in anderen Kantonen oder im Ausland führen wird. Dieser Trend zu Transfers an andere und steuerlich attraktivere Standorte ist bei unseren Mitgliedern bzw. Kunden bereits heute erkennbar, indem gerade mittlere und grössere Konzerne ihre steuerliche Bemessungsgrundlage im Kanton Bern zugunsten von in anderen Kantonen ansässigen Gruppengesellschaften reduzieren oder Privatpersonen im Hinblick auf die Pensionierung ihren Wohnort verlegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vorbemerkung

Wo es sich bei der vorliegenden Vernehmlassung um bloss redaktionelle Anpassungen von Gesetzesartikeln handelt, haben wir darauf verzichtet diese spezifisch zu kommentieren. Die Präzisierungen im französischen Text in Art. 91, 186 und 186a sind für uns in Ordnung.

Art. 3 Abs. 2, geändert (Zuständigkeiten)

Diese Anpassung ist sachgerecht und im Zusammenhang mit dem bestehenden Art. 182 zu sehen.

Art. 24 Abs. 8, neu (Einkünfte aus beweglichem Vermögen)

Wir begrüssen die Einführung dieses Instruments, des Kapitalbands. Laut Vortrag (Seite 24) soll mit diesem Artikel verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene

Instrument für ihre Aktionärinnen und Aktionäre nutzen könnten um steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Dies betrifft u.E. nicht nur die Publikumsgesellschaften, sondern alle Gesellschaften, welche nicht auf eine eingeschränkte Prüfung verzichtet haben. Zudem wäre das korrekte **Zitat Art. 653s ff** des Obligationenrechts (OR).

Art. 25 Abs. 2a, neu (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen)

Sachgerechte Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Förderung von Energiesparmassnahmen.

Art. 29 Abs. 1 Bst p, geändert und Bst q, neu (Steuerfreie Einkünfte)

Bezüglich Steuerfreiheit der Überbrückungsleistung zwingende Übernahme von Bundesrecht.

Art. 32 Abs. 2, geändert und neu und Abs. 3, neu und Abs. 3a neu (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Die Anpassung an Bundesrecht ist zwingend.

Art. 33 Abs. 1, geändert (Abschreibungen)

Unbestrittene formelle Anpassung.

Art. 36 Abs. 1c, neu (Grundstücksunterhalt und -verwaltung)

Grundsätzlich wird mit dieser Anpassung steuerrechtlich ein Eingriff in die bisher langjährig geltende Praxis der Festlegung der Anlagekosten von Neubauten gemacht. Dazu zählen die gesamten im Zeitpunkt des Neubaus erwachsenen Kosten, für welche in den meisten Fällen eine vollständige Baukostenabrechnung vorliegt. Mit der Förderung von Energiesparmassnahmen erfolgt nun hier ein „Eingriff“, wonach der Einbau von Photovoltaik und Solarthermieanlagen auch bereits bei einem Neubau als steuerlich abziehbar gilt. Im Sinne der allgemeinen Förderung – auch bereits in der früheren StG Revision – können wir uns der Gleichbehandlung anschliessen.

Art. 49 Abs. 6, neu (Bewegliches Privatvermögen)

Sachgerechte Anpassung und konsequente Gleichstellung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen mit den Photovoltaik-Aufdachanlagen. Wir stellen jedoch den Antrag, dass dem Wertverzehr mit einem jährlichen Abschreibungsbetrag von 20 % Rechnung getragen werden soll anstelle des fixen Bewertungs- und Anhaltetrages von 20 %. Diese Berechnung stellt auch für die Praxis keine schwierige Ermittlung dar und wird bspw. bei Privatfahrzeugen bereits angewandt.

Art. 56 Abs. 1a, neu (Bewertungsgrundsätze)

Keine Bemerkungen.

Art. 90 Abs. 1, geändert und neu und Abs. 1a, neu und Abs. 2, neu sowie Abs. 2a, neu (Geschäftsmässig begründeter Aufwand)

Wir begrüssen diese Harmonisierung der steuerlichen Sanktionen und Berechnung des Spendenabzugs mit dem Bundesrecht.

Art. 108 Abs. 1a, neu (Bemessung des Reingewinns)

Keine Bemerkungen.

Art. 109 Abs. 1a, neu (Bemessung des Eigenkapitals)

Sachgerechte Anpassung, keine Bemerkungen.

Art. 142 Abs. 3, neu (Aufwendungen)

Folgerichtige Anpassung.

Art. 168 Abs. 3, neu (Bescheinigungspflicht Dritter)

Einverstanden.

Art. 172 Abs. 1, geändert und Abs. 4, neu (Meldepflicht Dritter)

Dies ist ein politischer Entscheid ob hier dem Regierungsrat mehr Kompetenz einzuräumen ist.

Art. 191 Abs. 3, geändert und Abs. 5 aufgehoben (Einsprachegründe)

Analog Bundessteuerecht, einverstanden.

Art. 261 Abs. 4, neu (Steuersatz)

Bei dieser Änderung sehen wir in der Praxis die Gefahr der Ungleichbehandlung im Kanton und in den Gemeinden – gefördert durch den Kanton – und daraus entstehen vor allem ein administrativer Mehraufwand durch eine enorme „Bürokratie“. Ferner darf nicht durch die „Hintertüre“ die GEAK-Pflicht auf diese Weise eingeführt werden. Zudem handelt es sich um eine Promillesteuer und wir erachten es mit einer solch spezifischen Anpassung aus verfahrens-ökonomischen Gründen im Massenverfahren schwer umsetzbar. Wir bitten um **Streichung** dieser Gesetzesänderung.

Die von uns **eingangs geforderten tarifären Eingriffe** würden nachfolgende Gesetzesartikel

zur Anpassung bedürfen:

Art. 42 Abs. 1 und 2 (nicht behandelt in StG Revision 2021 und 2024; eingebracht durch EXPERTsuisse)

Wie bereits in unseren früheren Vernehmlassungen erwähnt, erachten wir es als zwingend, dass für die natürlichen Personen auch eine tarifäre Anpassung vorgenommen wird. Wir empfehlen dazu entsprechende Berechnungen vorzunehmen und in der Steuergesetzesrevision 2024, welche doch erst in zwei Jahren in Kraft tritt, einen ersten Schritt zu dem vom Regierungsrat erkannten Handlungsbedarf zu machen.

Art. 44 Abs. 2 (nicht behandelt in StG Revision 2021 und 2024; Kapitalleistungen aus Vorsorge)

Im momentanen Zinsumfeld und bei den aktuellen Anpassungen der Umwandlungssätze der Pensionskassen sieht sich nachgerade die Baby-Boomer-Generation oft zum Bezug der Pensionskassengelder veranlasst. Der Kanton Zürich, welcher im interkantonalen Steuervergleich auch eine hohe Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge hat, führt auf den 1.1.2022 eine Steuersatzsenkung ein. Der Kanton Bern könnte beispielsweise den Tarif generell um 0.1 % leicht reduzieren.

Art. 95 (nicht behandelt in StG Revision 2021 und 2024; Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; eingebracht durch EXPERTsuisse)

Der Regierungsrat sieht im Vortrag zur Steuergesetzesrevision 2024 vor, dass die in der Steuerstrategie 2019 – 2022 deklarierten Ziele weiter zu verfolgen seien. Die dabei formulierte Zielsetzung für weitere Entlastungen für die bernischen Unternehmungen über eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen sei anzustreben. Der Regierungsrat will dies im Rahmen der jährlichen Budgetberatungen aufgrund von entsprechenden Anträgen des Grossen Rates prüfen.

Dies erscheint uns ein "kampfloses" politisches Zugeständnis und keine klare Verfolgung der Steuerstrategie mit konkreten Massnahmen, welche der Regierungsrat aktiv vornimmt.

Gerade auch die in der STAF beschlossene Erhöhung des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern soll und wird den Kantonen und Gemeinden den finanzpolitischen Spielraum verschaffen, um ihre Gewinnsteuern zu senken und weiterhin „wettbewerbsfähig“ zu sein. Zudem erhöhte der Bund die Dividendenbesteuerung von 60 auf 70 Prozent. Deshalb erachten wir es als zwingend, dass der Kanton in dieser Steuervorlage 2024 eine Tarifanpassung vorsieht. Ev. kann eine zeitliche Staffelung vorgesehen werden, was uns aber nicht gerade als mutig erscheint.

Abschliessend sei nochmals erwähnt, dass die Gegenfinanzierung nicht zulasten der natürlichen Personen erfolgen sollte, sondern dies einzig und alleine durch weitere Sparmassnahmen beim allgemeinen Kantonshaushalt finanziert werden muss. Durch gezielte Massnahmen

sollten Zielgruppen wie "Zupendler" mittelfristig und kurzfristig "angehende Rentner" für den Kanton Bern gewonnen beziehungsweise „gehütet“ werden.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen auf eine angemessene Berücksichtigung obenstehender Argumente und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung. Wir würden es auch schätzen, wenn wir gegebenenfalls als Fachvertreter von Steuerexperten zu einer Aussprache eingeladen würden, wie dies beispielsweise unter Ihrem Vorgänger im Mai 2004 stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüssen

EXPERTsuisse, Sektion Bern



Hans Jürg Steiner
Vizepräsident
Leiter Fachgruppe Steuern

Cc (per Email):

- Frau Susanne Gantenbein, Präsidentin EXPERTsuisse, Sektion Bern, c/o T+R AG, Sägeweg 11, Postfach 237, 3073 Gümligen
- Herr Reto Gerber, Partner, Deloitte AG, Schwanengasse 11, 3011 Bern
- Herr Martin Kistler, Director, Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, 3008 Bern
- Herr Thomas Kunz, Partner, T+R AG, Sägeweg 11, Postfach 237, 3073 Gümligen
- Herr Roman Leimer, Partner, PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3001 Bern